

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 35, Nummer 9, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 4. Juli 2025

Woche 27



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Stellenausschreibung: SWG Finanzbuchhalter Seite 2
- Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ Seite 2
- Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ Seite 2
- Hinweis zur Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Seite 4
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 5
- Was-Wann-Wo Seite 5

Gemeinde Schenkendöbern

- Wohngeld Seite 7
- Schiedsperson gesucht Seite 7
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Ortsbeirat in Lübbinchen Seite 8
- Sitzung der Gemeindevertretung - Hauptausschuss 15. Juli 2025 Seite 8

I. Stadt Guben



Stellenausschreibung

Die Städtischen Werke Guben GmbH (SWG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt und ein kommunaler Dienstleister für die umliegenden Gemeinden sowie die Stadt Guben. Derzeit schreibt die SWG folgende Stelle aus:

- Finanzbuchhalter (m/w/d)**

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter: www.guben.de, Rubrik: Aktuell/ Karriere

Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Präambel

Auf der Grundlage §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38])) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsträger und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Städtische Musikschule „Johann Crüger“ ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung in Trägerschaft der Stadt Guben.
- (2) Die Musikschule trägt die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule des Landes Brandenburg“ im Sinne des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes (BbgMKSchulG).
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. und im Verband deutscher Musikschulen e.V.
- (4) Zum Besuch der Musikschule ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts, dieser Satzung und der Gebührensatzung berechtigt.

§ 2
Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Musikschule ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit an Musik und Tanz heranzuführen, Interessen und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Die Förderung des gemeinschaftlichen Musizierens in der Musikschule, in allgemeinbildenden Schulen, in der Familie oder den vielfältigen Formen des Laienmusizierens ist ein Ziel der Ausbildung.
- (2) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine gezielte Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
- (3) Prüfungen können nach den Richtlinien und Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. auf Wunsch durchgeführt werden.

§ 3
Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Ferien und Feiertage entsprechen denen der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg.

§ 4
Beginn und Ende des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme des Unterrichts kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Kapazitäten im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anspruch auf Zuordnung zu einem Lehrer nach Wahl besteht nicht. Anträge auf Aufnahme, bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten, sind über das Online-Portal

- der Musikschule zu stellen und sind an keine Frist gebunden. Bei der Online-Anmeldung werden die Satzung und die Gebührensatzung in ihrer jeweils aktuellen Form anerkannt. In begründeten Ausnahmen kann der Antrag schriftlich mit einem von der Musikschulleitung zur Verfügung gestellten Formular gestellt werden.
- (2) Die Aufnahme steht im Ermessen der Musikschule und erfolgt erst durch die Bestätigung des Unterrichtsbeginns und die elektronische Zusendung des Gebührenbescheids. Für Schüler der Musikalischen Früherziehung endet der Vertrag automatisch mit der Einschulung.
- (3) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember möglich. Die Kündigung muss spätestens am 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November eingegangen sein. Die Kündigung muss schriftlich oder über das Online-Portal erfolgen. Die Musikschulleitung kann auf Antrag abweichende Kündigungsstermine akzeptieren.
- (4) Schüler können durch die Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen und das Unterrichtsverhältnis fristlos gekündigt werden, wenn sie in schwerwiegender Weise wiederholt gegen die Satzungen der Städtischen Musikschule Johann Crüger verstoßen oder die Unterrichtsgebühr nicht gezahlt wird.

§ 5
Unterricht

- (1) Eine Unterrichtsstunde im Instrumental- und Gesangsunterricht dauert 45 oder 30 Minuten.
- (2) Der Unterricht im Fach Tanz dauert 45 oder 90 Minuten.
- (3) Im Fach Musikalische Früherziehung dauert der Unterricht 45 Minuten.
- (4) Ensembleunterricht dauert 45, 60 oder 90 Minuten.
- (5) Der Unterricht findet in der Schulzeit einmal pro Woche statt. In den Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 3. März 2016 außer Kraft.

Guben, 26.05.2025



Fred Mahro
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38])) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die volljährigen Schüler, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten.

§ 2
Gebührentarife

(1) Die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Gebühren gelten für ein Kalenderjahr. Sie werden im Rahmen dieser Satzung als Jahresgebühr bezeichnet.

§ 3
Gebührenermäßigung

(1) Familienermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder die Musikschule besuchen. Zur automatisierten Erkennung und korrekten Berechnung der Ermäßigung ist es erforderlich, dass allen minderjährigen Familienmitgliedern der gleiche Personensorgeberechtigte zugeordnet ist.

Die Ermäßigung beträgt:

- a) für das 2. Familienmitglied 20 % der Jahresgebühr
- b) ab dem 3. Familienmitglied 40 % der Jahresgebühr.

(2) Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz; wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des gültigen Leistungsbescheides eine Ermäßigung von 25% auf die zu zahlende Jahresgebühr gewährt. Die Ermäßigung kann nur für den Zeitraum der Bewilligung von Sozialleistungen und frühestens ab Antragstellung gewährt werden. Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Die Musikschule ist jederzeit berechtigt, sich zum Zwecke der Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen den aktuellen Leistungsbescheid vorlegen zu lassen.

(3) Bei Mehrfachbelegung von gebührenpflichtigen Fächern wird für ein weiteres Fach eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

(4) Treffen pro Schüler mehrere Ermäßigungskriterien zu, kann jeweils nur ein Ermäßigungskriterium gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 Anwendung finden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung obliegen der Musikschulleitung.

(5) Im Rahmen der Begabtenförderung und studienvorbereitenden Ausbildung kann dem Schüler auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach oder Nebenfach gebührenfrei gewährt werden. In diesem Fall wird eine schriftliche Vereinbarung mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichem Vertreter geschlossen, in der Einzelheiten geregelt sind.

(6) Das Fach Musikalische Früherziehung sowie Ensembleangebote finden bei der Berechnung von Ermäßigungen keine Berücksichtigung.

§ 4
Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Bei Krankheit oder anderen Gründen, welche die Teilnahme des Schülers am Unterricht für längere Zeit verhindern, kann die Unterrichtsgebühr für diesen Zeitraum erstattet werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an die Musikschulleitung zu stellen.

(2) Bei nachweisbarem von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen je Schuljahr, wird auf schriftlichen Antrag des Schülers oder seines gesetzlichen Vertreters die Gebühr für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt und Schüler zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Die Erstattung je ausgefallener Unterrichtsstunde beträgt 1/52 der Jahresgebühr.

§ 5
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Raten jeweils zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November eines jeden Kalenderjahres fällig. Monatliche Zahlungsweise kann verein-

bart werden. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Quartal, sind die Gebühren anteilig zu entrichten.

(2) Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Guben unter Angabe des Namens des Schülers und der Debitorennummer zu leisten. Barzahlungen sind im Service-Center und in der Stadtkasse der Stadt Guben möglich. Vom Lastschriftverfahren kann Gebrauch gemacht werden.

(3) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Mahnung durch die Stadtkasse der Stadt Guben. Hierbei entstehen Kosten und Gebühren, die vom Gebührenschuldner erhoben werden. Werden weiterhin keine Zahlungen geleistet, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens entstehen weitere Kosten und Gebühren.

§ 6
Überlassung von Musikinstrumenten

(1) Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung.

(2) Die Gebühr wird vom ersten Tag des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Überlassung und Rückgabe des Instrumentes werden durch einen Nutzungsvertrag geregelt.

(3) Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschule beträgt

im 1. Unterrichtsjahr	12,- € pro Monat
ab dem 2. Unterrichtsjahr	24,- € pro Monat

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ tritt mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 01. Mai 2016 außer Kraft.

Guben, 26.05.2025



Fred Mahro
Bürgermeister



Anlage 1 Unterrichtsgebühren je Teilnehmer

Einzel 30 Minuten	Einzel 45 Minuten	2 Schüler 45 Minuten	3 Schüler 45 Minuten
Instrumental- und Gesangsunterricht bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, Auszubildende, Studierende			
480 €	780 €	390 €	300 €
Alle anderen Teilnehmer			
600 €	960 €	480 €	390 €

Gruppe 45 Minuten	Gruppe 90 Minuten
Tanz	
210 €	420 €

Ensemble, Singekreis & Musiktheorie
kostenfrei
für Schüler, die ein gebührenpflichtiges Fach an der Musikschule belegen
für alle anderen 180 €

Gruppe 45 Minuten
Musikalische Früherziehung
180 €

Hinweis zur Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 05. Mai 2025 kommunalaufsichtlich genehmigte Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 28. Mai 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 22, Seite 387, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 29. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

der Verbandssatzung des Zweckverbandes

Digitale Kommunen Brandenburg

Zehnte Satzung zur Änderung

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/016

Vom 05. Mai 2025

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zehnten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Gemeinden Grünheide (Mark) und Schönefeld sowie
- der Städte Jüterbog und Rathenow

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 08. April 2025

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014

(GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 14. Sitzung am 08. April 2025 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung vom 05. November 2024 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 4, Seite 62), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Amt Bad Wilsnack/Weisen | 56. Landkreis Potsdam-Mittelmark |
| 2. Amt Biesenthal-Barnim | 57. Landkreis Prignitz |
| 3. Amt Brieskow-Finkenheerd | 58. Landkreis Spree-Neiße |
| 4. Amt Brück | 59. Landkreis Teltow-Fläming |
| 5. Amt Dahme/Mark | 60. Landkreis Uckermark |
| 6. Amt Elsterland | 61. Landkreistag Brandenburg e.V. |
| 7. Amt Friesack | 62. Stadt Altlandsberg |
| 8. Amt Gransee und Gemeinden | 63. Stadt Angermünde |
| 9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz) | 64. Stadt Bad Belzig |
| 10. Amt Lebus | 65. Stadt Bad Freienwalde (Oder) |
| 11. Amt Lindow (Mark) | 66. Stadt Beelitz |
| 12. Amt Nennhausen | 67. Stadt Bernau bei Berlin |
| 13. Amt Neustadt (Dosse) | 68. Stadt Brandenburg an der Havel |
| 14. Amt Neuzelle | 69. Stadt Cottbus/Chóśebuz |
| 15. Amt Niemegk | 70. Stadt Doberlug-Kirchhain |
| 16. Amt Peitz/ Picnjo | 71. Stadt Eisenhüttenstadt |
| 17. Amt Rhinow | 72. Stadt Falkensee |
| 18. Amt Schlaubetal | 73. Stadt Friedland |
| 19. Amt Wusterwitz | 74. Stadt Fürstenberg/Havel |
| 20. Gemeinde Birkenwerder | 75. Stadt Großräschen |
| 21. Gemeinde Eichwalde | 76. Stadt Guben |
| 22. Gemeinde Fehrbellin | 77. Stadt Hohen Neuendorf |
| 23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn | 78. Stadt Jüterbog |
| 24. Gemeinde Großbeeren | 79. Stadt Ketzin Havel |
| 25. Gemeinde Grünheide (Mark) | 80. Stadt Königs Wusterhausen |
| 26. Gemeinde Heideblick | 81. Stadt Kremmen |
| 27. Gemeinde Heidesee | 82. Stadt Kyritz |
| 28. Gemeinde Kolkwitz | 83. Stadt Lauchhammer |
| 29. Gemeinde Löwenberger Land | 84. Stadt Luckenwalde |
| 30. Gemeinde Märkische Heide | 85. Stadt Ludwigsfelde |
| 31. Gemeinde Michendorf | 86. Stadt Mittenwalde |
| 32. Gemeinde Mühlenbecker Land | 87. Stadt Müncheberg |
| 33. Gemeinde Nuthetal | 88. Stadt Nauen |
| 34. Gemeinde Oberkrämer | 89. Stadt Neuruppin |
| 35. Gemeinde Panketal | 90. Stadt Oranienburg |
| 36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin | 91. Stadt Premnitz |
| 37. Gemeinde Schipkau | 92. Stadt Pritzwalk |
| 38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin | 93. Stadt Rathenow |
| 39. Gemeinde Schönefeld | 94. Stadt Senftenberg/Zly Komorow |
| 40. Gemeinde Schönwalde-Glien | 95. Stadt Sonnewalde |
| 41. Gemeinde Schorfheide | 96. Stadt Spremberg/Grodtk |
| 42. Gemeinde Schwielowsee | 97. Stadt Strausberg |
| 43. Gemeinde Tauche | 98. Stadt Teltow |
| 44. Gemeinde Uckerland | 99. Stadt Velten |
| 45. Gemeinde Woltersdorf | 100. Stadt Vetschau/Spreewald |
| 46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse | 101. Stadt Werder (Havel) |
| 47. Gemeinde Wustermark | 102. Stadt Werneuchen |
| 48. Gemeinde Zeuthen | 103. Stadt Wittenberge |
| 49. Landeshauptstadt Potsdam | 104. Stadt Wittstock/Dosse |
| 50. Landkreis Barnim | 105. Stadt Wriezen |
| 51. Landkreis Dahme-Spreewald | 106. Stadt Zehdenick |
| 52. Landkreis Elbe-Elster | 107. Stadt Zossen |
| 53. Landkreis Havelland | 108. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V. |
| 54. Landkreis Oberhavel | 109. Verbandsgemeinde Liebenwerda |
| 55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz | 110. Zweckverband Bauhof TKS |

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband be-

schließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Stimmrechte der Verbandsmitglieder

Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen und Abwahlen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:
„Die jeweilige Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes nach Satz 2 und 3 bestimmt sich nach den vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30.06. des Vorjahres. Für Zweckverbände gilt als Einwohnerzahl die nach Satz 4 ermittelte Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller ihrer kommunalen Verbandsmitglieder.“
- b) An Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Soweit innerhalb der Wahlzeit nach Satz 1 ein oder mehrere weitere Mitglieder des Verbandsausschusses, zum Beispiel durch Ausscheiden eines weiteren Mitgliedes oder durch Erweiterung der Zahl der weiteren Mitglieder, nachgewählt werden, endet deren Wahlzeit mit dem Ende der Wahlzeit nach Satz 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 20.04.2025

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher

**Sitzungen
der Stadtverordnetenversammlung**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses, Gasstraße 4, statt.

14.07.2025	16:00 Uhr	Hauptausschuss
23.07.2025	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Die turnusmäßigen Sitzungen der Fachausschüsse werden nach der Sommerpause im September 2025 fortgesetzt.
Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.
(Stand bei Redaktionsschluss)



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**,
E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
(in jeder geraden Kalenderwoche)	

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Einige Ensembles können auch ohne Hauptfach besucht werden, beispielsweise der Singkreis. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite unverbindlich an oder richten Sie Ihre Anfrage an musikschule@guben.de oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben
www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Angebote: Internetarbeitsplätze, gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
November bis März (Winter)
Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Montag und Samstag geschlossen
April bis Oktober (Sommer)
Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!
Heimatmuseum Sprucker Mühle
Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570,
E-Mail: freizeitbad@guben.de,
www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder
Öffnungszeiten:

Montag	kein öffentliches Baden 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Seniorenswimmen Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

Sauna und Wellness

- Sanarium mit Lichttherapie bis 60°C und Finnische Sauna ab 80°C
- Gemütlicher Ruheraum mit Sonnenterrasse
- Im Saunagarten befindet sich die Blockhaussauna ab 80°C

Montag	13:00 - 20:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr	nur Frauensauna
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr	
Sonntag	10:00 - 18:00 Uhr	

Kursangebote

- Babyschwimmen
- Schwimmunterricht
- Aquafitness
- Seniorenschwimmen
- Schulschwimmen
- Vereinsschwimmen

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107 Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- **Juni bis August:** Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Oktober bis April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: kanig.m@guben.de, (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Grenzüberschreitende Gesundheitskooperation in der Eurostadt Gubin-Guben

Geschäftsstelle der Gesundheitskoordination „Naëmi+“ im Gesundheitszentrum GRUNWALD, Śląska-Straße 35B, 66-620 Gubin

Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Tel.: 0048 517 401115 (während der Sprechzeiten)
E-Mail: naemiplus@naemi-wilke-stift.de

Hier erhalten sowohl deutsche als auch polnische Bürger eine kostenlose Beratung zu den aktuellen Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.**

08.07.2025
15.07.2025

13:00 - 15:00 Uhr
13:00 - 15:00 Uhr

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 6933-22 oder forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
- Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42 www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.
E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,
Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

07.07.2025, 10:00 Uhr: Spielevormittag
10.07.2025, 10:00 Uhr: offener Gruppenvormittag
14.07.2025, 10:00 Uhr: Gedächtnistraining
17.07.2025, 13:00 Uhr: offener Gruppennachmittag
21.07.2025, 10:00 Uhr: gemeinsames Grillen
24.07.2025, 13:00 Uhr: gemeinsames Eisessen
28.07.2025, 10:00 Uhr: gemeinsames Frühstück

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.
Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
„Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabegesetz
BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

Angebote im Haus der Familie Guben e.V.

Goethestraße 93, 03172 Guben



Montag bis Freitag nach Angebot: Eltern-Kind-Gruppe Children Center „Bunte Vielfalt“ und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr

Alle Angebote bitte mit kurzer Voranmeldung unter (03561) 6851-0

Montag

- Frauenclub, 15:00 - 17:00 Uhr – Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft
- Digitaler Zirkus, 16:30 - 17:30 Uhr – Angebot für Menschen im digitalen Leben

Dienstag & Mittwoch

- Frühstücksdinner & Frühstücks Blues für Generation 50 + - 10:00 - 12:00 Uhr, Mischung aus Genuss & inspirierender Gesprächskultur

Dienstag

- Deutsch-polnische Kreativakademie: 16:00 - 18:00 Uhr, auf den Spuren der kreativen Entdeckung: Kunst, Bewegung und vieles mehr Angebot für Grundschulkinder und interessierte Eltern

Mittwoch

- Familiensprechstunde sowie psychologische Beratung – nach Vereinbarung
- Willkommen in Deutschland: 14:30 - 16:00 Uhr – Das Leben in Deutschland einfach erklärt und Austausch
- Töpfern: 15:00 - 17:00 Uhr für Kinder und Begleitpersonen

Donnerstag

- Pädagogische Beratung im Rahmen frühe Hilfen, nach Vereinbarung

Freitag

- Familienfrühstück: 9:30 - 11:30 Uhr – Austausch von Eltern bei einem leckeren Frühstück, Aktivitäten unter fachlicher Begleitung

Zusatzangebote täglich nach Absprache:

- Mobilitätsdienst im Rahmen des Projektes „Pflege vor Ort“
- Lernstübchen – Unterstützung von SchülerInnen beim Lernen
- Allgemeine niederschwellige Beratung
- Büchertauschschrank
- Nachmittagsangebote für Jugendliche
- Offener Spielplatz und Multifunktionsfeld
- Freiwilligenagentur



Unser Team der Notfallseelsorge/
Krisenintervention Spree-Neiße
sucht Verstärkung!

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger unterstützen die Polizei, den Rettungsdienst oder die Feuerwehr, wenn ein Mensch akut in seelische Not geraten ist. Weil ihn der unerwartete Tod eines nahestehenden Menschen schockiert oder weil er Augenzeuge eines traumatisierenden Geschehens, eines schweren Unfalls beispielsweise geworden ist. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind engagierte Ehrenamtler, die mindestens 25 Jahre alt, physisch und psychisch belastbar, teamfähig und verlässlich sind. Sie erhalten eine Ausbildung nach den Standards der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie den Wunsch haben, Menschen in seelischer Not zu helfen, unter der E-Mail: Leitung.Notfallseelsorge@kats.cottbus.de

II. Gemeinde Schenkendöbern



Das Sachgebiet Wohngeld
des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs
Sprjewja-Nysa berät
und unterstützt Sie
vor Ort:

Information & Anmeldung:

Wo?

Amt Peitz
Schulstraße 6
03185 Peitz/Picnjo

Wann?

Jeden 1. Dienstag des Monats
14:00 bis 16:30 Uhr

Das Sachgebiet Wohngeld des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bietet eine monatliche Außensprechstunde an.

Informationen zu Beratungstagen und Beratungszeiten finden Sie in den Aushängen vor Ort sowie in den Amtsblättern Ihrer Ämter und Gemeinden.

Termine können Sie jederzeit unter der angegebenen Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse vereinbaren.

Telefon:
03562 986-15060

E-Mail:
sozialamt@lkspn.de

Termine

01. Juli 2025	07. Oktober 2025
05. August 2025	04. November 2025
02. September 2025	02. Dezember 2025



Schiedsperson gesucht

In der Gemeinde Schenkendöbern ist die Funktion einer Schiedsperson zu besetzen. Die Gemeinde sucht daher erneut eine(n) ehrenamtliche(n) HelferIn/Helfer, die/der sich für diese Tätigkeit interessiert und in der Schiedsstelle mitarbeiten möchte.

Der Bewerber/die Bewerberin muss über 25 Jahre alt sein, im Bereich der Schiedsstelle wohnen, das Wahlrecht besitzen und nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihren Fähigkeiten als Schiedsperson geeignet sein.

Interessenten melden sich bitte bis

Donnerstag, 04. September 2025

in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Sekretariat des Bürgermeisters, Gemeindeallee 45 in Schenkendöbern, schriftlich oder telefonisch unter Tel.-Nr. 03561/556222.

Gemeinde Schenkendöbern

Die Wahlleiterin
der Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum Ortsbeirat in Lübbinchen
am Sonntag, dem 17. August 2025**

1.
Das Wählerverzeichnis für die oben genannte Wahl liegt in der Zeit vom **28.07.2025 bis 01.08.2025** in der **Gemeinde Schenkendöbern, Einwohnermeldeamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu den Dienstzeiten

Montag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
möglich.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist nicht barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmelderegister eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.
Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslieferungsfristen, spätestens am 01.08.2025 bis 12:00 Uhr (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

3.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **27.07.2025** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl des Wahlgebiets, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5.
Einen Wahlschein für die oben genannte Wahl erhält auf Antrag:

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Die Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 15:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

In den Fällen nach Pkt. 5.2 a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6.
Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Wahl.

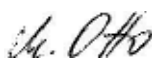
7.
Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Schenkendöbern, den 04.07.2025



Monika Otto
Wahlleiterin

Sitzung der Gemeindevertretung

15. Juli 2025

18:00 Uhr Hauptausschuss

Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern
Sitzungssaal
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.